

Erziehungsminister Stapfer und die Volksschule

Autor(en): **Wetterwald, X.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1903)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-789226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erziehungsminister Stapfer und die Volksschule.

Von Dr. X. Wetterwald, Basel.

Durch die Annahme des Artikels 27 bis hat das Schweizervolk verfassungsmässig festgestellt und seinen souveränen Willen bekundet, dass die Zentralregierung die schweizerische Volksschule finanziell unterstützen soll. Erst nachher ist durch ein Bundesgesetz festzustellen, welches die Aufgaben und Pflichten der Kantone sind, die sich der Bundesmittel zur Hebung des Volksschulwesens bedienen wollen. Bei näherer Überlegung wird man dieses Vorgehen als ein durchaus logisches bezeichnen müssen: zuerst wird die Situation bezüglich verfassungsmässiger Grundlage und Beschaffung der finanziellen Mittel abgeklärt und erst dann werden die Forderungen formuliert, wobei schon zum voraus festgestellt ist, dass die Autonomie der Kantone in Erziehungsfragen nicht beeinträchtigt werden soll. Wir wollen hoffen, dass dieses weise Vorgehen, woraus ein so schönes Versöhnungswerk und eine gewaltige Kundgebung des Schweizervolkes zugunsten der Volksschule entsprossen sind, dem Vaterland reichen Segen bringe. —

Die heutigen Bestrebungen um Hebung der Volksschule durch den Bund erinnern uns an die Vorgänge, die sich vor hundert Jahren in der Schweiz im Erziehungswesen abgespielt haben. Auch damals hatten wir eine Zentralregierung, und auch diese wollte für die Hebung des Volksbildung sorgen. Ihr Vorgehen war aber ein dem heutigen geradezu entgegengesetztes: Man entwarf Pläne und Projekte und erliess Verordnungen, ohne sich vorher bezüglich der Mittel zur Durchführung zu orientiren; weil diese zum grössten Teil fehlten, konnte auch so ausserordentlich wenig für die Hebung des Schulwesens getan werden. Da wir in den Bildungsbestrebungen jener Zeit verschiedene Ideen finden, die heute noch, wenn auch in anderer Form, da und dort die Gemüter bewegen, so mag es gerechtfertigt erscheinen, auf einige die Verbesserung des Schulwesens jener Zeit bezweckende Massnahmen, wie auf den Träger

der bildungsfreundlichen Ideen, den Minister Stapfer, einen Blick zu werfen. Zudem liegt noch ein anderer Anlass vor: Vor mehr als einem Jahrzehnt hat Dr. Rudolf Luginbühl eine gründliche Biographie Stapfers geschrieben, die vor kurzem in zweiter Ausgabe erschienen ist.*) Wir möchten uns erlauben, diese höchst verdienstliche Arbeit, in der das gesamte Bildungswesen jener Zeit eine ausführliche und quellenmässige Darstellung erfahren hat, der Lehrerschaft bestens zu empfehlen; zugleich teilen wir daraus Stapfers Bemühungen für die Hebung des Volksschulwesens und für eine bessere Lehrerbildung mit; auch mag ein gedrängtes Lebensbild des seltenen Mannes, einer der edelsten Persönlichkeiten der helvetischen Zeit, einiges Interesse erregen.

I. Stapfers Lebensbild.

Philipp Albert Stapfer wurde den 14. September 1766 in Bern als Sohn des Pfarrers am Münster, Daniel Stapfer, der Bürger von Brugg war, geboren. Der Vater widmete täglich ein oder mehrere Stunden der Erziehung seines Sohnes, und sein sittlich strenges Wesen, sein idealer Geist prägten sich dem Knaben so sehr ein, dass sie sich später in ihm in erhöhtem Masse wiederfanden. Von der Mutter, einer Waadtländerin, lernte er die Religion als Herzenssache erfassen und empfinden; ausserdem verdankte er ihr die feinen Umgangsformen und die Gewandtheit im geselligen Verkehr. So war denn nicht zum geringsten Teil die sorgsame Erziehung im Elternhaus die Ursache, dass sich später in ihm die Gründlichkeit und Klarheit des Denkens, der heilige Eifer und der sittliche Ernst des Deutschen mit der schnellen und leichten Fassungskraft, der Grazie und Eleganz des Franzosen zu glücklicher Harmonie vereinigten. — Später durchlief er die achtklassige Literarschule und die Akademie Berns. Hier erwarb er sich eine gründliche Kenntnis der klassischen Sprachen; ganz besonders fühlte er sich aber zur Philosophie hingezogen und schon als 20-jähriger Jüngling verfasste er die Schrift: „De philosophia Socratis“, deren Drucklegung von der akademischen Kuratel beschlossen wurde.

Im Jahre 1786 begann Stapfer das spezifisch-theologische Studium; daneben setzte er seine philosophischen Studien fort. Ins bernische Ministerium aufgenommen, bezog er 1789 die Universität Göttingen, wo die berühmtesten Professoren jener Zeit ihn mächtig anregten. Im Frühjahr 1791 wandte er sich nach London, um englisches Leben und

*) Rudolf Luginbühl, Phil. Alb. Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften. Ein Lebens- und Kulturbild. Zweite Ausgabe mit einem Anhang. Basel 1902. Verlag von R. Reich. 600 Seiten, Preis Fr. 4. —.

englische Zustände kennen zu lernen; dann begab er sich nach Paris. Es scheint, dass er aus seinen Sympathien für die französische Revolution seinen Berner Freunden gegenüber kein Hehl machte; denn er wurde schon vor seiner Rückkehr in höchst übertriebener Weise als Jakobiner und Revolutionär verschrieen, was ihn in den Augen der Regenten sehr verdächtig machte und ihm Unannehmlichkeiten zuzog. Mitte September 1791 kehrte er nach Bern zurück.

Schon im Winter 1791/92 las er als Stellvertreter seines Onkels Johann Stapfer, der Professor der theoretischen Theologie war; später wurde er sein Nachfolger. Wenn er auch in der Äusserung seiner Ansichten zurückhaltend war, so blieb er doch stets im Rufe eines freien und für Freiheit begeisterten Mannes. Im Herbst 1792 wurde er Lehrer der deutschen und lateinischen Sprache am politischen Institut und damit Professor der Philologie, später auch der Philosophie. So wurde Stapfer, ein begeisterter Kantianer, für Bern der geistige Mittelpunkt und das wissenschaftliche Zentrum, das seine Strahlen erhellend und erwärmend weit über die Grenzen seines Vaterlandes sandte. —

Im Frühling 1798, als der Druck, den Bern von den französischen Machthabern zu erdulden hatte, unerträglich war, schickte die Berner Regierung eine Abordnung, bestehend aus Luthard und Stapfer nach Paris. Ihre Aufgabe beschränkte sich vorab auf die Wahrung der kantonalen Interessen, doch hatte sie auch Angelegenheiten allgemein schweizerischer Natur zu verfechten. Der Erfolg war jedoch ein sehr geringer. Am 1. August 1798 vermählte sich Stapfer mit Marie Madeleine Pierette Vincent, einer hochgebildeten Dame, die das romanische Element, das er von seiner Mutter ererbt hatte, verstärkte und ihn dem deutschen Wesen mehr oder weniger entfremdete. Seine Frau war es hauptsächlich, die ihn später in Frankreich zurückhielt, denn sie konnte sich in den einfachen schweizerischen Verhältnissen nicht zurechtfinden.

Stapfer war in Paris, als das helvetische Direktorium in Aarau ihn mit Schreiben vom 2. Mai 1798 zum Minister der Künste und Wissenschaften ernannte. Damit wurde das gesamte Bildungswesen in seine Hände gelegt; ausser Erziehung und Kultus fielen ihm zu: Die Presse, öffentliche bürgerliche Feste, die Aufsicht über Museen und Bibliotheken und das Bauwesen. Stapfer war politisch durch und durch Einheitsfreund oder Unitarier; er war fest überzeugt, dass die Schweiz sich gegen das Ausland nur dann halten können, wenn sie ihm als ein Staat, als ein unzertrennbares Ganzes gegenüberstehe. Doch fasste er ein allzu grosses Zutrauen in die neue Ordnung der Dinge, die nichts weniger als vollkommen waren; er war von dem Wahne befangen, dass

sich das Schweizervolk mit Leichtigkeit in den neumodischen Staatsrock stecken lasse. Er übersah, dass Kultur und Geschichte einen solchen Sprung, wie ihn die Helvetik getan, nie ohne gewaltigen Rückschlag tun werde. Die erste helvetische Verfassung enthielt über das Erziehungswesen keine direkten Bestimmungen. Artikel 4 sagte: Die Grundlagen des öffentlichen Wohles sind die Sicherheit und die Aufklärung; die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen. Wie und wodurch das Erziehungswesen gehoben werden sollte, war mit keiner Silbe angedeutet, so dass alles auf den Minister und seine Vorgesetzten ankam und von der Initiative des erstern abhing.

Anfangs Juni 1798 war Stapfer wieder in der Schweiz. Er entfaltete nun auf dem Gebiet der Schule und der allgemeinen Volkserziehung eine ganz erstaunliche Tätigkeit. Diese Wirksamkeit ist der Höhepunkt seines Lebens. Leider war der Erfolg seiner Bemühungen ein sehr geringer; die meisten seiner Bestrebungen scheiterten an dem unvermittelten Auftreten neuer Einrichtungen, an der Ungunst der Zeitverhältnisse, besonders aber an dem Mangel finanzieller Hilfsmittel. Im Juli 1800 erbat sich Stapfer einen vierwöchentlichen Urlaub, teils um von seinen Ministerstrapazen auszuruhen, teils um seine Verwandten in Paris zu besuchen. Zugleich wurde er vom Erziehungsrat mit einer politischen Mission betraut, nach deren Erfüllung er zum interimistischen Geschäftsträger und bald darauf zum bevollmächtigten Minister in Paris ernannt wurde. Seine Lage war die denkbar schwierigste, die einem Gesandten überhaupt zuteil werden kann; denn er hatte die Aufgabe, die Interessen seines Vaterlandes möglichst zu wahren, wodurch er in offenen Widerspruch mit Napoleon kommen musste. Schliesslich gab dieser der Schweiz die Mediationsakte; er ernannte Stapfer zum Präsidenten der Liquidationskommission und ersuchte ihn, in die Schweiz zu gehen, um bei der Einführung der neuen Verfassung behilflich zu sein. Im Frühjahr 1803 finden wir ihn in Freiburg, wo er die Verhandlungen der Liquidationskommission leitete; er legte jedoch bald sein Amt nieder, und damit schliesst seine ministerielle, überhaupt seine öffentliche Tätigkeit ab; denn er betrat den politischen Boden nie mehr.

Die äussern Umrisse seines Lebens gestalteten sich von da an sehr einfach: wir treffen ihn den Winter über in Paris, im Sommer auf dem Lande und zwar von 1806 weg in Belair, in der Nähe der französischen Metropole, später in Talcy bei Mer, dem Schlossgut seiner Schwiegermutter. Anfangs beschränkte sich der Landaufenthalt auf einige Monate, mit zunehmendem Alter aber dehnte er sich auf den grössten Teil des Jahres aus. Vier Reisen ins Schweizerland und eine nach England ab-

gerechnet, bewegte sich sein späteres Leben örtlich in ziemlich engen Grenzen. Verhältnismässig früh stellten sich bei ihm zwei hartnäckige Leiden ein: rheumatisch spasmatISChe Schmerzen in den Armen und ein Augenübel; die erstern machten es ihm bei zunehmendem Alter unmöglich, anhaltend zu schreiben. Allmählig bildete sich ein eigentlicher Schreibkrampf aus, und jeder Brief, namentlich von den zwanziger Jahren an, konnte nur mit den grössten Schmerzen erkaufte werden. Auch büsste er um diese Zeit die Sehkraft des linken Auges ein und wollte er nicht ganz erblinden, so musste eine weitgehende Schonung des andern eintreten.

In den ersten Jahren nach der Helvetik beschäftigte sich Stapfer fast ausschliesslich mit litterarischen Arbeiten; dann widmete er sich aber ganz besonders der Erziehung seiner zwei Söhne. Schon während, mehr noch nach der Erziehung seiner Söhne ist er bei einer grossen Zahl religiöser und philanthropischer Vereine betätigt. Namentlich auf religiösem Gebiete entfaltete er eine grosse und segensreiche Tätigkeit; er war das einflussreichste Mitglied, das Haupt der französischen Protestanten, um die er sich sehr grosse Verdienste erwarb. Er ist auch der Gründer der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Paris, für die auf sein Gesuch und auf Usteris Vorschlag die schweizerische Tagsatzung eine namhafte Summe bewilligte. Einen besondern Reiz erhielt sein Aufenthalt in Paris durch das gesellschaftliche Leben, dessen Pflege ihm unerlässliches Bedürfnis war. Selten verstand es jemand so gut wie er, eine geistbildende Konversation einzuleiten, in Fluss zu bringen und stets in richtigen Schranken zu halten. Geistreich, fein und packend zu reden verstand Stapfer ganz vorzüglich; seine Sprache verband Kraft mit Gewandtheit, Gedankentiefe mit Feinheit, Deutlichkeit des Ausdrucks und heiligen Ernst mit Scherz und Ironie. —

Trotzdem Stapfer im Verkehr mit den berühmtesten Männern seiner Zeit, in literarischen Arbeiten und in gemeinnützigen Bestrebungen Anregung und Betätigung genug fand, sehnte er sich doch noch jahrelang nach einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Amte. Doch fand sich die Gelegenheit, die diesen Wünschen entgegengekommen wäre, selten. Wohl fehlte es in Paris nicht an Aussichten und Anerbietungen; allein angesichts des tyrannischen Druckes fühlte er eine grosse Abneigung gegen jede dortige Anstellung sowohl im wissenschaftlichen als im administrativen Fache, eine Abneigung, die mit den Jahren eher zu- als abnahm. Auch zog es ihn stets nach seinem Vaterlande und nur auf heimatlichem Boden glaubte er ein Amt annehmen und zu etwas nützlich sein zu können. Im Januar 1813 wurde er zum Direktor der Kantonsschule in

Aarau berufen; er sagte zu, verlangte aber zur Regelung seiner Verhältnisse in Paris Aufschub seines Antrittes; doch blieb er schliesslich aus verschiedenen Gründen in Frankreich zurück. Im Jahre 1816 erhielt er einen Ruf an die Akademie in Lausanne; er schlug denselben jedoch aus. —

Ein nicht unbedeutendes politisches Verdienst erwarb sich Stapfer um die Neugestaltung der Eidgenossenschaft, die Wahrung ihrer Neutralität, namentlich aber um die Aufrechthaltung der Selbständigkeit seines Heimatkantons Aargau. Schon 1801 wollte Napoleon diesen Kanton den Bernern opfern und erst auf die dringenden Vorstellungen Stapfers hin liess er sich dazu verstehen, den Aargau als selbständigen Kanton in den Malmaison-Entwurf aufzunehmen. Mit dem Sturz der Mediationsverfassung und der gewaltsamen Wiedereinsetzung der alten Patrizier-Regirungen in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern erwachte auch bei den Bernern wieder das Streben, nach der Herrschaft über Waadt und Aargau; da waren es die Bemühungen Laharps, Stapfers und Renggers, denen es gelang, diesen Kantonen ihre Selbständigkeit zu erhalten. Zum Dank dafür wurde Stapfer 1815 von seinem Heimatkanton in den Grossen Rat gewählt. —

Auf geistigem Gebiete suchte Stapfer die deutsche Literatur und Wissenschaft in Frankreich zu verbreiten und damit deutschen Geist und deutsches Wesen bekannt und wirksam zu machen; namentlich war es sein Bemühen, den Franzosen einen Begriff von dem charakteristischen Verdienst der Deutschen in Behandlung der Kulturgeschichte, der alten klassischen Literatur, der Theorie der Ästhetik und der spekulativen Philosophie in ihren Anwendungen auf die grossen Interessen der Menschheit zu geben. —

So schwanden die Jahre inmitten einer reichen und gesegneten Tätigkeit. Gegen den Abend seines Lebens litt seine Gesundheit immer mehr, und am 27. März 1840 schied er aus dem Leben. Zwei Tage später wurde seine sterbliche Hülle bei inniger Teilnahme von seiten seiner Bekannten und unter den ergreifenden Reden von Pfarrer F. Monod und Grandpierre, dem Direktor der Pariser Missionsanstalt, der Erde übergeben. „Seine Angehörigen trauerten um den Hinschied des besten und sorgsamsten Familienvaters, sein Vaterland, dem er, als es in der denkbar schwierigsten Lage sich befunden, so treu gedient, dem er die kräftigsten Jahre seines Lebens geopfert und nach dem er sich so oft und so heiss zurückgesehnt, verlor in ihm einen seiner edelsten Söhne.“

II. Stapfers Bemühungen um die Hebung der Volksschule.

Nach der Ernennung zum Minister der Künste und Wissenschaften trat Stapfer sogleich in Verbindung mit den Verwaltungskammern, sowie mit den akademischen Räten und veranlasste sie, Erziehungspläne zu entwerfen und ihm einzuschicken. Etwa 20 Projekte trafen ein, die meisten jedoch zu spät, als dass sie von Stapfer hätten benutzt werden können. Schon Mitte Juli unterbreitete er dem Direktorium einen provisorischen Schulgesetzentwurf; wir entnehmen demselben folgendes:

In jedem Kanton soll ein Erziehungsrat ernannt werden, der über das Schulwesen des ganzen Kantons d. h. über die Zucht, den Fortschritt, die Promotion der Schüler, über den Unterricht, die Lehrmittel, Fächer und Methode wacht und mit dem Minister in regem Verkehr steht. Er wird in der Weise bestellt, dass der Minister in jedem Kantonshauptort zwei Professoren als erste Mitglieder erwählt. Aus einer von der Verwaltungskammer aufgesetzten und vom Statthalter begutachteten Liste von wenigstens zehn einsichtsvollen und tugendhaften Familienvätern verschiedenen Berufes wählt dann der Minister zum wenigsten noch fünf, so dass jeder Erziehungsrat im Minimum sieben Mitglieder zählen sollte. Für jeden Distrikt wird ein Unterrichtskommissär oder Distriksinspektor ernannt, und in jedem Kanton soll auch zur Heranbildung tüchtiger Lehrer eine Normalschule gegründet werden. Der Erziehungsrat wählt die Lehrer. Alle akademischen Verordnungen und Gesetze, welche mit der Konstitution nicht in Widerspruch gekommen sind, bleiben einstweilen noch in Kraft.

Dazu schreibt Luginbühl:

Zwei Punkte sind ganz besonders bemerkenswert: Einsetzung der Erziehungsräte und Errichtung von Normalschulen. Mit dem erstern hoffte er ohne Zweifel dem Indifferentismus oder gar der Antipathie des Volkes in Schulangelegenheiten wirksam entgegenzutreten zu können. Erziehungsräte gab es zwar schon vor der Revolution, wenn auch nicht unter diesem Namen. Allein Stapfer will sie nicht bloss aus Gelehrten und Ratsherren der Hauptstadt zusammensetzen, sondern aus möglichst verschiedenartigen Elementen. Er wollte auf diese Weise die Elite, [die Besten des Volkes fürs Erziehungswesen interessiren und glaubte, dass sie dann durch ihren Einfluss die Masse nachziehen werden. — Durch die Einrichtung von Normalschulen wollte Stapfer den Erziehungsräten und Inspektoren die Mittel zu wirksamem Einfluss verschaffen. Er wusste wohl, dass eine Reorganisation des Schulwesens beim Unterrichtspersonal beginnen musste und dass das nur durch besondere Lehrerbildungsan-

stalten erreicht werden konnte. Auch an die Geistlichen richtete Stapfer ein Kreisschreiben, in dem er ihnen die Sorge für die Schule, für die Lehrerbildung, sowie die Volkserziehung überhaupt warm ans Herz legte.

Bevor die Erziehungsräte ihre Tätigkeit begannen, hatte Stapfer ein Projekt zu einem helvetischen Schulgesetz ausgearbeitet; dasselbe bezieht sich nur auf die Volks- oder Elementarschulen und hat in der Hauptsache folgenden Inhalt:

Die Kinder sollen in derselben ihre Rechte und Pflichten kennenlernen und die Fähigkeiten erhalten, um einen für den Unterhalt der Familie genügenden Lebensberuf ergreifen zu können. Diese Schulen werden namentlich der ärmeren Bevölkerung zugute kommen und ihr die Mittel verschaffen, um in der Dürftigkeit ihres Lebens die Würde des freien Mannes mit der unvermeidlichen Abhängigkeit des Armen zu vereinen und selbst in die gewöhnlichsten Arbeiten Geist und Eifer hineinzupflanzen, welche die Schwere derselben erleichtern und den Wert davon erhöhen werden. Auf wenigstens 500 Einwohner soll eine Schule errichtet werden, welche aus zwei Abteilungen besteht: die eine für Knaben, die andere für Mädchen, welch' letztere von einer Lehrerin geleitet werden soll, so dass Stapfer eigentlich auf 250 Seelen eine Schule errichten wollte. Auch sollte jede Schule für sich in Abteilungen zerfallen.

Der zweite Teil setzt im ersten Kapitel die Bestimmung, den Wahlmodus und die Pflichten der Erziehungsräte fest, wie wir oben gesehen; im zweiten Kapitel bespricht er sodann die Wahl, die ökonomische und soziale Stellung der Lehrer. Stapfer hatte die Gründung eines eigentlichen Lehrerstandes im Auge; deshalb wollte er die Lehrerwahlen nicht den sehr oft von kleinlichen Rücksichten geleiteten Munizipalitäten überlassen, sondern übertrug sie dem Erziehungsrat, der die nötige Einsicht besass; deshalb wollte er den Lehrer als Staatsbeamten betrachtet wissen, der bei festlichen Anlässen auch die ihm gebührende Stellung einnehmen sollte, wie die übrigen Staatsbeamten; deshalb setzte er ihre Besoldung im Minimum auf 800 Fr., den Besoldungsansätzen für die übrigen Staatsstellen entsprechend; deshalb sollte auch jedem Lehrer für seine Schule ein Haus samt Garten angewiesen werden; deshalb nimmt er Pensionsbestimmungen in seinen Vorschlag auf, laut welcher ein Lehrer im 65. Altersjahr Anspruch auf eine Pension, bestehend im Minimum aus der Hälfte der letzten Besoldung, hat. Den Rechten sollten aber auch die Pflichten entsprechen. Stapfer verlangt daher, dass der Lehrer seine ganze Kraft der Schule widme, nicht durch allerhand Nebenbeschäftigungen letztere vernachlässige; er verbietet ihm darum das Halten von Pensionären, ja sogar das Erteilen von Privatstunden und

verlangt von ihm strickten Gehorsam gegen die obrigkeitlichen Verordnungen und Benutzung der vom Staat herauszugebenden Elementarbücher. — Fähige, arme Schüler sollen unter dem Namen Zöglinge des Vaterlandes auf Kosten der Nation die höheren Schulen besuchen dürfen.

Der dritte Titel behandelt die Gegenstände und die Methode des Unterrichts. Erstere sollen der Fassungskraft des Schülers angepasst sein. Man wird also mehr die Sinne und das Gedächtnis, dann die Phantasie und den Verstand und erst später die Vernunft betätigen. Im weitem beschreibt er das Pensum einer jeden der drei Klassen der Schule. In der untersten Klasse lernen die Kinder lesen, sprechen, schreiben, addiren und subtrahiren, die Anfänge der französischen Sprache und erhalten die ersten Begriffe der Geographie. An Hand einer Sammlung von Tugendbeispielen wird der moralische Sinn geweckt werden. Gymnastische Übungen werden einen wichtigen Teil der Erziehung auf dieser Stufe ausmachen. Der Schüler tritt erst in die zweite Klasse über, wenn er geläufig lesen, nach dem Diktat korrekt schreiben, die Fundamentalregeln der französischen Sprache, sowie die zwei ersten Spezies im Rechnen kennt und einige leichte Gedichte rezitiren kann. Das Direktorium wird für eine Sammlung passender Gedichte sorgen. — In der zweiten Klasse treten zu den Fächern der ersten noch Zeichnen und Gesang; ferner erhalten die Schüler die ersten Begriffe vom Ackerbau, der Hauswirtschaft, der Religion und der helvetischen Konstitution. — In der dritten Klasse dehnt sich der Unterricht aus auf Feldmessenkunst, Mechanik, Handel und Buchhaltung, dazu kann noch einige Belehrung über die Verrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln hinzukommen; das Direktorium wird für diese Stufe einen Briefsteller verfassen lassen, sowie auch ein Buch, welches die wichtigsten Gesetze, die Pflichten eines Bürgers und Beamten und die ersten Prinzipien der Konstitution, Moral und Religion enthalten soll. Für Mädchen vom 10. bis zum 15. Altersjahr wird es eine besondere zweiklassige Schule geben, in welcher sie in den ihrem Geschlecht entsprechenden Zweigen Unterricht erhalten. Der Pfarrer übernimmt den Religionsunterricht und soll ihn nach methodischen Grundsätzen erteilen. Auch für den Religionsunterricht wird das Direktorium ein Handbuch erstellen lassen, sowie auch für den Turnunterricht nach den Prinzipien von Gutsmuts, Veitz usw. Neben den gymnastischen Übungen werden auf der dritten Stufe auch militärische gepflegt, geleitet von einem Offizier der Nationalgarde. Wo Gelegenheit vorhanden, sollen die Schüler auch im Schwimmen unterrichtet werden. Man wird sie auch häufig in die Manufaktureien und Werkstätten führen. Ein Teil der Zeit wird auch auf nützliche

Handarbeit verwendet werden und man wird sich bemühen, diese Arbeit mit der geistigen methodisch zu verbinden; auch darüber soll eine nähere Anleitung erscheinen. Die Schüler besuchen mehreremal des Jahres in Begleitung ihres Lehrers und unter der Führung eines Magistraten die Gefängnisse und die Spitäler. Das Direktorium wird über die Verteilung der Arbeiten, Ordnung der Stunden, das Nähere im Geiste des vorliegenden Gesetzes und mit Rücksichtnahme auf die ackerbautreibende Bevölkerung dekretieren. Jedes Dorf wird auch eine kleine Bibliothek und jede Schule eine Sammlung der gebräuchlichsten Ackergeräte und Maschinen besitzen. Aus einem botanischen Zentralgarten sollen jedem Dorfe einige Exemplare von Pflanzen zugeschickt werden, damit es allmählig einen für Schule und Haus gleich nützlichen Mustergarten erhalte.

Der vierte Teil bespricht die Mittel zur Ausführung des Gesetzes, die Zucht und Polizei der Elementarschule. Vor dem 6. Altersjahre dürfen die Kinder nicht in die Schule kommen. Nur nach einem strengen Examen gelangt der Schüler in eine obere Klasse. Nach Absolvierung der dritten Klasse erhält er ein Zeugnis, einen Studienbrief, dem Stapfer eine enorme Bedeutung verleiht. Er macht nämlich die Ausübung der politischen Rechte, sowie die Wahlfähigkeit zu einem öffentlichen Amte vom Besitze eines solchen Studienbriefes abhängig. Nachlässige Eltern, die den Verordnungen nicht gehorchen, verlieren ihr Bürgerrecht, Kinder, die in Privatschulen gehen, können sich examinieren lassen und so durch alle drei Stufen promovirt werden. Nach zehnjährigem Bestand dieser Erziehungseinrichtungen soll keiner seine politischen Rechte ausüben, noch ein Amt bekleiden dürfen, ohne dass er den schriftlichen Beweis erbringt, dass er die drei Examen bestanden habe. Für Heizung und Unterhalt der Schule entrichtet jeder Schüler einen kleinen, vom Gesetzgeber auf Vorschlag der Verwaltungskammer bestimmten Betrag, der per Woche zwei Sous nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als einen betragen darf. Die Eltern aber, deren Steuern eine vom Gesetzgeber zu bestimmende Höhe überschreiten, haben für jedes Kind noch einen Mehrbetrag zu entrichten. Alle nicht wohlhabenden Eltern bezahlen nichts, bedürftige empfangen Unterstützung. Wer aber seine Kinder nicht in die Schule schickt, auch sonst nicht für ihre Bildung sorgt, wird nach fruchtloser Mahnung zu einer Geldbusse verurteilt. Hat diese nicht den gewünschten Erfolg, so wird die Mahnung publizirt. Im äussersten Fall wird das Kind den Eltern genommen und andern übergeben, wobei erstere die Kosten zu tragen haben. Die Schulausgaben werden bestritten aus dem Schulfonds und den freiwilligen Beiträgen. Allfälligen Manko deckt der Staat. Körperliche Strafen dürfen nur im äussersten

Falle angewandt werden. Die Regierung wird darüber ein von einem erfahrenen Lehrer verfasstes und von einem Arzt begutachtetes Reglement erlassen. Ein vom Erziehungsrat ernannter Arzt wird jedes Vierteljahr die Schule besuchen und diätetische Regeln angeben und Ratschläge erteilen. Die Schüler zahlreicher Klassen können sich nach Vorbild der helvetischen Republick organisiren. Jedes Jahr wird ein grosses Schulfest veranstaltet werden, wobei eine Preisverteilung stattfinden soll. Der Schulinspektor soll die Schulen wenigstens alle Halbjahre besuchen und darüber dem Erziehungsrat rapportiren; auch wird er mit dem Lehrer in regem Verkehr stehen. Das Direktorium wird über die Schuldisziplin, sowie über die Kompetenzen und Pflichten der Erziehungsräte nähere Bestimmungen treffen; auch ist es befugt, vom vorliegenden Gesetz die Ausführung derjenigen Partien zu verschieben, die zu vielen Schwierigkeiten begegnen würden. Die Einführung des Gesetzes wird sich nur allmählig machen. Kirchen- und Gemeindegüter können benutzt werden, um dieselben zu beschleunigen.“ —

Dieser Stapfersche Entwurf zu einem helvetischen Erziehungsgesetz, der schon vom Direktorium stark beschnitten wurde, kam erst im März 1799 zur Beratung. Die Grossrats-Kommission hat das Projekt arg zerzaust, so dass das Original Stapfers daraus nicht mehr zu erkennen war; durch den Grossen Rat wurde es aber erst recht zum blossen Gerippe heruntergebracht und war schliesslich nichts anderes als eine Sanktion der alten liederlichen Schulzustände.

Jede Gemeinde — ungefähr 5—600 Bürger — soll eine Schule erhalten; täglich sind im Minimum drei Unterrichtsstunden zu geben, die Ferienzeit beträgt drei Monate. Die Besoldung des Lehrers wird auf 100 Fr. oder den Wert desselben festgesetzt; überdies bleibt den Gemeinden das Recht unbenommen, dieselbe zu erhöhen; Pfarrer und Municipalität führen die Aufsicht, sie selbst stehen hinwiederum unter den städtischen Oberbehörden. Das Direktorium kann aber die Aufsicht einem Erziehungsrat übertragen. Die Kinder treten mit dem sechsten Jahre in die Schule und bleiben so lange darin, bis ihre Schulaufseher auf den Antrag des Lehrers entschieden haben werden, dass ihre Schuljahre zu öffentlicher Zufriedenheit beendet seien. Treten sie vor dem 12. Jahr aus, so haben sie dann noch die Repetirschule — wöchentlich einmal Unterricht — zu besuchen. Die Nation gibt für die Schule Holz — doch nur holzarmen Gemeinden — Ratschläge und Mahnungen, den Lehrern aber verspricht sie zweckmässige Bücher, damit diese sie lesen lernen.

Der Senat, dem das Gesetz zugestellt wurde, verwarf es den 2. Januar 1800, worüber Stapfer sich wohl nicht allzu sehr geärgert haben mag;

denn es war so sehr verstümmelt worden, dass sein Original nicht mehr zu erkennen war. Das war das Schicksal des ersten Schulgesetzes, das ein eidgenössisches hätte werden sollen. —

III. Stapfers Bemühungen um eine bessere Lehrerbildung.

Ein Mann von so weitem Blick wie Stapfer musste auch erkennen, dass die erste Bedingung zur Hebung der Schule und der Volksbildung eine rechte Lehrerbildung ist.

„So unentbehrlich,“ schreibt er ans Direktorium, „und so dringend auch eine gesetzliche Verfügung über das ganze Erziehungswesen sein mag, so ist doch die Bildung tüchtiger Landschullehrer noch viel dringender. Die schönsten Pläne scheitern, die zweckmässigsten Gesetze sind vergebens, die trefflichsten Lehrbücher helfen nichts, wenn ihre Ausführung, Erfüllung und Benützung unwissenden, ungebildeten Menschen überlassen bleibt. Darum ist und bleibt die erste Sorge einer Regierung die das Wohl des Volkes will, die, für Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Lehrerstandes zu sorgen.“ — Stapfer strebte deshalb die Errichtung von Seminarien mit einer Energie an, wie man sie nur bei Männern findet, die so sehr von ihrem Zwecke eingenommen sind dass sie vor keinen Schwierigkeiten zurückschrecken.]

Schon die im Juli erlassene Verordnung, die Einsetzung von Erziehungsräten betreffend, sah die Gründung von Normalschulen vor. Aus einem vom Erziehungsrat eingeschickten Verzeichnis tüchtiger zur Leitung von Normalschulen fähiger Lehrer und Prediger wollte der Minister einen auswählen. Der Ernannte hatte dann sogleich einen Plan zu entwerfen und dem Minister einzusenden. Bis diese Normalschulen im Gang sein werden, verpflichtet sich die Regierung, diejenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und durch ihren Unterricht die besten und meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen und mit Prämien zu belohnen. Stapfer erwartete Vorschläge und Pläne. Der erste Vorschlag erfolgte von Zürich aus, doch entsprach er nicht im geringsten den Erwartungen und Hoffnungen des Ministers. — |

Nachdem verschiedene Unterhandlungen resultatlos verlaufen waren, hatte er einigen Erfolg beim Erziehungsrat Luzerns. Es sollte das Kloster St. Urban, wo schon früher Lehrer ausgebildet worden waren, sich wieder in den Dienst der Lehrerbildung stellen. Am 14. April 1799 wurde unter Bürger Krauer das Seminar wieder eröffnet, musste aber der kriegischen Ereignisse wegen schon am 29. Juni wieder geschlossen werden,

und im Herbst gleichen Jahres starb Krauer. Auch die Unterhandlungen Stapfers mit Pestalozzi und mit dem Pfarrer Büel in Hemmishofen bei Stein am Rhein führten zu keinem Resultat.

Endlich findet sich in Stapfers Bureau selbst der Mann, der sich die Gründung und Organisirung eines Seminars zur Lebensaufgabe machte, nämlich Joh. Rud. Fischer, erster Sekretär des Ministers. Dieser war ein Schüler Salzmanns in Schnepfental, besass bedeutende Kenntnisse nicht nur in der Theologie, sondern auch im Erziehungsfach. „Ich habe meine Studien,“ schreibt Fischer, „auf den Beruf eines Normalschullehrers bezogen. Meine Reisen in Deutschland führten mich in mehrere der ausgezeichnetsten Institute dieses Faches, und oft habe ich mich nach dem Augenblicke gesehnt, wo auch in meinem Vaterland nicht weniger für die öffentliche Erziehung möchte getan werden, als z. B. in Brandenburg, Hannover, Holstein, Meiningen, Gotha, Kassel, Dessau, Detmold usw.“ Schon im Februar 1799 hatte er ein Projekt für eine Normalschule in Burgdorf entworfen, unterbreitete es aber erst am 20. Mai 1799 dem Direktorium. Laut diesem Projekte wollte Fischer bei Berücksichtigung der grösstmöglichen Sparsamkeit und Einfachheit in Burgdorf ein Seminar für vorläufig 18 Zöglinge gründen, das drei Lehrer erfordern würde; die Zöglinge sollten auf eigene oder Gemeinds- oder Staatskosten zum Teil in einem in der Helferei zu errichtenden Alummat, zum Teil einzeln in Bürgerhäusern untergebracht werden. Die Immunität vom Militärdienst sollte dem Schulmeisteramt gerade einen Wert geben in diesen schwierigen Zeiten, wie er durch nichts anderes konnte erreicht werden. Für den Unterhalt der drei Lehrer wären jährlich 145 Louisd'ors erforderlich. Der Staat sollte für die erste Einrichtung 80 L. Vorschuss leisten. Die Seminaristen sind teils „Kostgänger“, welche auf eigene oder Gemeindkosten den Unterricht besuchen, für welche sie im Minimum monatlich 4 Franken zahlen, teils Zöglinge des Vaterlandes — Selekten — für welche der Staat die Kosten des Unterrichts und Unterhalts ganz oder zum Teil übernimmt, teils schon angestellte Schulmeister, Gehilfen, Adjunkten, die sich während einiger Zeit über die Methode unterrichten lassen.

Stapfer, mit dem Fischer das Projekt durch beraten und festgestellt hatte, empfahl es dem Direktorium „mit der Kraft, die die Überzeugung gibt und mit der Wärme, welche die lebendigste Teilnahme an einer Sache den Worten nur verleihen mag.“ Er setzt und beantwortet drei Fragen: „Aus welchen Gründen ist die Errichtung der vorgeschlagenen Normalschule wichtig und dringend? In welchem Verhältnis steht dieses Institut zu dem System der öffentlichen Erziehung in Helvetien überhaupt

und seinen Teilen in Sonderheit? Was für Erfordernisse müssen bei dem vorgelegten Projekt in Anschlag kommen; entsprechen denselben die Lokal- und die Personalverhältnisse des Unternehmers?“

Über das Verhältnis des vorgeschlagenen Instituts zu dem ganzen System der öffentlichen Erziehung sagt Stapfer:

„Ich halte dafür, dass wenigstens 7 Schulmeisterseminarien in der Schweiz unumgänglich nötig seien. In Brandenburg, Hannover, Holstein, Gotha, Anhalt-Dessau, Hessen-Kassel, wo schon längst solche Institute blühen hat man zum Teil einen weit grösseren Masstab angenommen und dies gilt selbst von mehreren kleineren Fürstentümern und Baronien z. B. Meiningen, Detmold, Hohenlohn, Nassau-Usingen usw. Einzig in den Kantonen Aargau, Bern und Oberland fallen im Durchschnitt jährlich 45 Schulmeistervakanzen vor. Die Normalschule in Burgdorf würde also nicht einmal für diese drei Kantone hinreichen, wenn man nicht überdies noch fortfahren wollte, einzelne gelehrte Männer, Pfarrer und Schullehrer aufzumuntern, dass sie möglichst viele junge Leute zum Berufe der Schullehrer bilden möchten. Diese zerstreuten, isolierten Normallehrer bedürfen aber immer noch mehrerer Zentralpunkte, sonst würden weder Nacheiferungen noch Gleichförmigkeit erfolgen und hiezu werden jene Normalschulen dienen, welche nach den Lokalbedürfnissen und den Verhältnissen der verschiedenen Sprachen, Religionen und Hilfsmitteln in ganz Helvetien müssen verteilt werden. Ich mache diese Bemerkung, B. D., weil ich Grund zu hoffen habe, dass in kurzem einzelne Privatpersonen und Gemeinden solche Institute werden anlegen wollen, ohne den Staat sehr fühlbar zu belästigen. Wenn einmal jene Institute in hinlänglicher Zahl vorhanden sein werden, so kann alsdann die Verfügung Platz haben, dass alle Schullehrer in solchen Normalschulen müssen vorbereitet oder doch geprüft werden.“

In dem Plan des Unternehmers wird auf einige bisher vernachlässigte Zweige des öffentlichen Unterrichts vorzügliche Rücksicht genommen. Ein theoretischer und praktischer Unterricht in der Landökonomie wird die Nutzbarkeit künftiger Landschullehrer erhöhen und die Hilfsquellen ihrer Versorgung vermehren. Es ist eben deswegen höchst zweckmässig, dass dem Unternehmer hinlängliche Nationaldomänen angewiesen werden. Der Unterricht in den Pflichten und Rechten eines Bürgers wird Vaterlandsliebe pflanzen, ein moralisch-religiöser Unterricht wird die Vorurteile des Aberglaubens und der Intoleranz zerstören usw. Es ist überflüssig, zu sagen, dass für die Erlernung und Ausübung der übrigen dem Schullehrer unentbehrlichen Wissenschaften und Fertigkeiten, z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Musik, Statistik des Vaterlandes und dergleichen hinlänglich gesorgt werden wird.“

Das Projekt wurde vom Direktorium günstig aufgenommen; Fischer reichte noch einige Detailpläne ein; doch die Kriegsnot erheischte Modifikationen. „Alle Anforderungen an den Staat,“ schreibt Stapfer am 18. Juni 1799, „werden weggelassen, zu welchen dieser bei seiner Entblössung von Hilfsmitteln und bei der Unzulässigkeit aller ähnlichen Unternehmungen sich nicht verbindlich machen könnte. Die Sache soll ganz ein Privatunternehmen werden, zu welchem bloss die Sanktion der

Regirung verlangt wird, damit bei einem guten Fortgange des Instituts und bei künftigen besseren Umständen der Republik die Anstalt sich einer unmittelbaren Unterstützung getrösten könne.“ Am 20. Juni 1799 fasste das Direktorium folgende Beschlüsse:

1. Der B. Fischer soll durch den Beifall des Direktoriums aufgemuntert werden, sein Unternehmen, eine Normalschule, auszuführen, mit der Zusicherung, dass sie bei günstigeren Zeitumständen zu einem vom Staate unterhaltenen Institute soll erhoben werden.
2. Es soll ihm Vorschub getan werden, dass er überall in der Republik, die in- und ausserhalb der Lazarethe befindlichen jungen, verstümmelten Vaterlandsverteidiger auffinden könne, welche er zu Zöglingen seines Institutes tauglich erachten wird.
3. Wenn er das Institut zu Stande bringt, so soll ihm je nach 6 Monaten für jeden Zögling, den er liefert, ein angemessenes Honorar von der Regirung zugesagt werden.
4. Da zur Anlegung eines solchen Instituts das Schloss Burgdorf so wohl gelegen ist, so werden wenigstens die Zimmer desselben mit militärischen Einquartirungen so lange verschont werden, als nicht unvermeidliche Bedürfnisse es fordern.
5. Die Schlossdomänen in Burgdorf sollen nicht veräussert werden, ohne dass vorher der Unternehmer angefragt worden sei, ob er dieselben zum Behufe seines Instituts um die Schatzung an sich bringen wolle.
6. Sobald sich der Unternehmer in Burgdorf niederlässt, wird ihm das erforderliche Brennholz aus den dortigen Nationalwaldungen angewiesen und die von ihm besetzte Wohnung vor Einquartirung verschont werden.
7. Der Plan über die Lehrgegenstände, Methode, Vorbereitungszeit usw. wird der Minister der Wissenschaften prüfen.
8. Das Direktorium ernennt den B. Fischer zum ausserordentlichen Professor der Philosophie und Pädagogik und zum Adjunkten des Erziehungsrates des Kantons Bern.
9. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist den Ministern der Finanzen und der Wissenschaften aufgetragen.

Gerade das, wodurch dem Lehrerberufe eine besondere Anziehungskraft gegeben werden sollte, nämlich die Immunität vom Kriegsdienst, wurde nicht bewilligt. Gleichwohl siedelte nun Fischer nach Burgdorf über; aber die Versprechungen wurden vom Direktorium nicht eingelöst, so dass Fischer, Oktober 1799, dem unterdessen die Oberaufsicht über sämtliche Schulen Burgdorfs anvertraut worden, dem Direktorium ein neues Gesuch mit reduzierten Forderungen einreichte. Von neuem wandte Stapfer die ganze Macht seiner Beredsamkeit auf, um das von Fischer Gewünschte zu erlangen. Er verfasste eine Botschaft an die gesetzgebenden Räte, worin er diesen recht eindringlich die Notwendigkeit eines Seminars dartat und ans Herz legte und worin er auch den Schmerz nicht verhehlte, den er darüber empfand, dass die gesetzgebenden Räte sich bis

jetzt noch so wenig mit Erziehungssachen befasst hatten. In der ganzen Botschaft spricht der mutige, edle, wahre Patriot.

Hierauf legt Stapfer folgenden Beschlussentwurf vor:

1. Der Anfang der Normalschule zu Burgdorf soll mit 8 Zöglingen gemacht und die Anzahl der Lehrer einstweilen auf zwei beschränkt werden.
2. Der Vorsteher der Anstalt, der zugleich Hauptlehrer derselben zu sein versprechen soll, wird vom 1. Januar 1800 ein Gehalt von 1600 Fr. geniessen, dessen Quellen unten angegeben sind.
4. Sein Gehülfe oder der Unterlehrer der Anstalt erhält 576 Fr. aus der Kasse des Obereinnehmers des Kantons Bern auf Rechnung des Faches der Erziehung.
4. Wenn dieser Gehülfe ein Ordensgeistlicher oder ein Kaplan wäre, so bliebe ihm seine allfällige Pension gesichert.
5. Die 8 Jünglinge dieses Instituts sind dem diesem Beschlusse beigelegten Reglemente unterworfen und beziehen ein Stipendium von 200 Fr., welches ein jeder bei der Verwaltungskammer seines Kantons auf Vorweisung eines Befehls des Ministers der Künste und eines Zeugnisses des Vorstehers der Normalanstalt quartalweise erheben wird. Der Genuss läuft von dem Eintritt eines jeden in das Institut.
6. Vier von den im Schloss zu Burgdorf befindlichen, der Nation zugehörenden Betten kann der Vorsteher für das Institut in Beschlag nehmen.
7. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern ist beauftragt, die Lokale im Schloss Burgdorf nach einem vom Bürger Fischer vorgeschlagenen und vom Minister der Wissenschaften geprüften und angenommenen Devis bis zum 1. April 1800 einrichten zu lassen.
Der Vorsteher des Instituts erhält zu nützlichen Pflanzungen sowohl für den Gebrauch als den Unterricht des Seminariums das erforderliche Land, welches nachher durch einen besonderen Beschluss wird bestimmt und dem B. Fischer von dem Schlossschaffner angewiesen werden.
9. B. Fischer erhält zum Ankauf von Büchern physikalischen, agronomischen und musikalischen Instrumenten, Naturalien und Musikalien einen Vorschuss von 1000 Fr., über dessen Verwendung er dem Vollziehungsdirektorium Rechnung geben wird.
10. Wenn die Gesetzgebung die Nationaldomänen des Schlosses Burgdorf samt der ehemaligen Schaffnerei Hettiswyl zum Behuf des Schulmeisterseminariums bewilligt; so sollen die Gehälter der beiden Lehrer vor allem aus dem Pachtzins erhoben werden. Würde aber der Pachtzins dazu nicht hinreichen, so soll das Defizit unmittelbar aus der Kasse des Obereinnehmers des Kantons Bern auf die Anweisung und auf Rechnung des Ministers der Künste und Wissenschaften entrichtet werden.
11. Bei der Aufnahme und künftigen Versorgung der Seminaristen soll das beigelegte „Reglement für die Normalschule zu Burgdorf und ihr Verhältnis zum System der öffentlichen Erziehung“ genau befolgt werden.
12. Der Vorsteher der Anstalt ist vierteljährlich dem Minister der Wissenschaften zu Handen des Direktoriums vom Bestand des Instituts, den Anlagen und Fortschritten der Zöglinge und den Lehrgegenständen, Lehrbüchern und der dem Unterricht gewidmeten Stundenzahl genaue Nachricht zu geben verbunden.

Allein auch diese Vorschläge fanden keine Gnade vor dem Direktorium; am 29. November 1799 wies es sie zurück mit der Motivirung, das Unternehmen sei zu teuer. Zugleich aber forderte es den Minister

auf, neue Vorschläge mit geringern Ansätzen einzugeben. Dieser setzte sich sogleich wieder mit Fischer, dem am Zustandekommen der Anstalt alles gelegen war, ins Einvernehmen. Schon am 8. Dezember unterbreitete Stapfer dem Direktorium neue Vorschläge. Fischer will sich mit einem Jahresgehalt von 1000 Fr. begnügen und verlangt für den einzelnen Zögling nur noch 156 Fr. Pensionsgeld, sowie 500—700 Fr. zur Anschaffung der nötigen Lehrmittel etc. Wohl fand das Direktorium diese Vorschläge annehmbar, aber um nichts leisten zu müssen, nahm es sie doch nicht an und flüchtete sich feige hinter den Rücken der gesetzgebenden Räte, indem es erklärte, es wolle in der Sache nichts von sich aus, auch nicht provisorisch verfügen und beschloss eine Botschaft an die Räte. Sofort wurde eine solche verfasst; allein das Direktorium liess sie nicht abgehen: es wollte die Angelegenheit totschweigen. Fischer harrete unterdessen in Burgdorf einer Antwort; doch monatelang schwebte er in einer höchst beunruhigenden Ungewissheit. Endlich griff er wieder zur Feder und schrieb am 1. Februar 1800 an den Vollziehungsausschuss in beweglichen Worten und bat um Förderung der Angelegenheit. Auch Stapfer setzte auf sein Ersuchen alle Hebel in Bewegung und entfaltete eine Macht der Beredsamkeit, die bei normalen Verhältnissen ihres Erfolges sicher gewesen wäre. Der Vollziehungsausschuss teilte jedoch unterm 27. März 1800 dem Minister mit, dass er angesichts der finanziellen Notlage des Staates auf die Vorschläge nicht eingehen könne und dass Fischer seine Funktionen im Bureau wieder aufnehmen möchte. Am 2. April 1800 nahm Fischer Abschied von der Gemeindekammer Burgdorfs, nahm in Bern seine Bureauarbeiten wieder auf, starb aber schon am 4. Mai darauf, erst 28 Jahre alt. Er gehörte zu den wenigen Edeln der Helvetik, die ihre ganze Manneskraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen suchten.

Auch der letzte Versuch Stapfers, mit dem Piaristenkollegium in Brieg ein Seminar zu verbinden, scheiterte an der Ungunst der Verhältnisse. —

Luginbühl behandelt auch in quellenmässiger Darstellung Stapfers Versuche zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, seine Beziehungen zu Pestalozzi, seine Bemühungen um die Gründung eines helvetischen Volksblattes, eines Bureaus für Nationalkultur, seine Verdienste um die Bibliotheken und Künste, um Kultus und Religion.*)

*) Wer in irgend einem dieser Gebiete sich orientiren will, greife zu der vorzüglich geschriebenen Biographie; sie gewährt ihm einen tiefen Einblick in das reich bewegte, materielle und geistige Leben, sowie in die Kulturzustände jener Zeit. Man findet namentlich zu Konferenzarbeiten darin ein treffliches Material.